

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Laubwälder im Hils" (HA 231) im Landkreis Holzminden vom 24.10.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) sowie der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichverordnung-Wald – EA-VO-Wald) vom 31.05.2016, Nds. GVBl. 06/2016 S. 106 wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Laubwälder im Hils“ erklärt.

- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Alfelder Bergland (mit Ith und Hils)“. Es befindet sich zum überwiegenden Teil im gemeindefreien Gebiet Wenzen und schneidet randlich die Gemeinde Flecken Delligsen. Das Gebiet liegt jeweils ca. ein bis drei Kilometer südlich der Ortsteile Kaierde, Delligsen und Varrigsen sowie westlich des Ortsteils Ammensen und nordwestlich des Ortsteiles Stroitz. Jeweils etwa 4 Kilometer südlich des NSG liegen die Ortslagen Eimen und Wenzen.

Das NSG „Laubwälder im Hils“ liegt auf dem Kalkstein- bzw. Sandstein-Höhenzug des Hils mit bedeutenden Vorkommen von Hainsimsen-, Waldmeister- und Orchideen-Buchenwäldern, die großflächig als Naturwald- und Prozessschutzfläche ohne forstliche Nutzung ausgewiesen sind. Kleinflächig finden sich auch Schlucht- und Hangmischwälder und Felsbereiche. Insbesondere auf den nach Osten abfallenden Hängen entspringen zahlreiche Quellen, die über z.T. naturnahe Bäche mit bachbegleitenden Auenwäldern mit Erle, Esche und Weide in den Rheinbach entwässern. Auf dem nach Süden exponierten Hang entspringt die Wispe. Das Gebiet ist Jagdgebiet von lokalen Populationen des „Großen Mausohrs“.

- (3) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Karte 1) zu entnehmen; die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:4.000 (Karte 2, Blatt 1 – 4). Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie innerhalb des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Delligsen, dem Forstamt Neuhaus und dem Landkreis Holzminden – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

- (4) Das NSG umfasst den Teilbereich „Hils“ des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald (FFH-Kennziffer DE 4024-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 512,4 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 BNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Unterschutzstellung des überwiegend mit Waldmeister-, Hainsimsen- und Orchideen-Buchenwäldern bestockten Waldareals mit hohem Anteil an Alt- und Totholz, großflächig als Naturwald- und Prozessschutzfläche ohne forstliche Nutzung,
 2. den Schutz und die Entwicklung selten anzutreffender Erlen-Eschen-Auenwälder,
 3. den Schutz und die Entwicklung des unterhalb der Hünenburg anzutreffenden naturnahen Schlucht- und Hangmischwaldes mit seiner Vielfalt an Farn- und Moosgesellschaften,
 4. den Schutz kleinflächig vorhandener natürlicher Silikatfelsfluren sowie anthropogener Felsaufschlüsse,
 5. den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Quellbereiche und struktur- und totholzreicher, sich eigendynamisch entwickelnder Fließgewässer mit ihren angrenzenden Bachauen,
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere des Luchses, der Wildkatze, der Haselmaus, des Rotmilans, des Schwarzstorches, der Feldermäuse und der europäischen geschützten Vogelarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
 7. die Erhaltung und Förderung des Waldgebietes, das sich aufgrund seines Alters und Strukturreichtums hervorragend als Jagdgebiet für die lokalen Populationen des „Großen Mausohrs“ eignet.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs.2 und 7 Abs.1 Nr.9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere des wertbestimmenden prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae):

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, feuchter bis nasser Erlen- Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen wie der Wispe im Hagental und in den Kerbtälern am östlichen Hilsrand mit naturnahem Wasserhaushalt, standortheimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten wie Winkel-Segge (*Carex remota*), Dünnähriger Segge, (*Carex strigosa*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia cespitosa*), Hoher Schlüsselblume (*Primula elatior*).

2. insbesondere der wertbestimmenden übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ (Luzulo-Fagetum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, großflächig unzerschnittener Buchenwälder auf bodensaurer Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an den unteren Hängen zur Wispe, rund um die Hünenburg und an den Oberhängen der Ostseite des Hils. In der Baumschicht dominiert die Rotbuche. Weitere charakteristische Arten sind Pillen-Segge (*Carex pilulifera*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*), Dornfarn (*Dryopteris carthusiana*), Weißliche Hainsimse (*Luzula luzuloides*), Waldsauerklee (*Oxalis acetosella*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) u.a..

b) 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ (Asperulo-Fagetum)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortheimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, auf den Plateau- und oberen Südhanglagen des Fahrenberges sowie an den Schatthanglagen des Hils-Ostrand mit seinen charakteristischen Arten. Dabei wird die Baumschicht von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In der Krautschicht sind Arten vertreten wie Wald-Segge (*Carex sylvatica*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*), Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*), Wald-Veilchen (*Viola reichenbachiana*); auf basenreichen Standorten auch Wald-Haargerste (*Hordelymus europaeus*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*) u. a.; besonders an Schatthängen außerdem Gewöhnlicher Wurmfarfarn (*Dryopteris filix-mas*), Wald-Frauenfarfarn (*Athyrium filix-femina*).

c) 9150 „Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald“ (Cephalanthero-Fagion)

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Buchenmischwälder auf trockenwarmen, flachgründigen Kalkstandorten, insbesondere am schroff abfallenden Oberhang und den exponierten Hangvorsprüngen des Fahrenbergs im Westen des Gebietes, in allen Altersphasen und mit mosaikartigem Wechsel, mit standortheimischen Baumarten, einem kontinuierlich hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wald(innen)rändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten. Hauptbaumart ist die Rotbuche. Zumindest phasenweise sind weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Elsbeere, Hainbuche oder Berg-, Feld- oder Spitz-Ahorn vertreten. Die Krautschicht besteht aus charakteristischen Arten wie Finger-Segge (*Carex digitata*), Blaugrüne Segge (*Carex flacca*), Weißes Waldvögelein (*Cephalanthera damasonium*), Braunrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Schwalbenwurz (*Vincetoxicum hirundinaria*) u. a..

3. insbesondere der wertbestimmenden Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)

„Großes Mausohr“ (*Myotis myotis*): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums sowie von für die Art geeigneten Ruhestätten und Paarungs-

quartieren in Baumhöhlen durch

- a) Erhaltung und Wiederherstellung von naturnahen Laubwaldbeständen mit einem höhlenreichen Altbaumbestand und geeigneter Struktur aus zumindest teilweise unterwuchsfreien und unterwuchsarmen Bereichen in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,
 - b) Erhalt von mindestens 30 Festmeter Habitatbäumen (Alt- und Totholz, Höhlenbäume) pro Hektar,
 - c) Erhalt und Förderung extensiver zeitweise kurzrasiger Wiesen, Mähwiesen und Weiden als Jagdlebensräume.
- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

- 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 - 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - 3. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
 - 4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - 5. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
 - 6. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
 - 7. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 - 8. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
 - 9. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 - 10. Pflanzen und Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere gentechnisch veränderte Organismen und nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Forststraßen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 des § 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit vierwöchigem Vorlauf,
 2. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit milieuangepasstem Material und die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 5. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Wege- und Waldsäumen, Waldrändern (auch von Innensäumen und -rändern) sofern diese abschnittsweise erfolgt. Bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei cm Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflegemaßnahmen. Die Gehölzpflege hat zwischen Anfang August und Ende Februar zu erfolgen,
 6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Außerhalb der Naturwald- und Prozessschutzflächen des NSG ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und des § 5 Abs. 3 BNatSchG freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt
 1. auf Flächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen,
 2. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femelhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,

- c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
3. auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - cc) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 - dd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben, Naturwald- und Prozessschutzflächen im Gebiet können angerechnet werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten („Großes Mausohr“), soweit
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,

- bb) je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen und bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
Flächen und Bäume gemäß Ziffer 3 und 4 können angerechnet werden,
- b) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
 - 1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüsch und
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 - 2. Nicht freigestellt ist die Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen.
 - 3. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (6) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (7) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Einvernehmensvorbehalte/ Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.
- (2) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 21.10.2015 -405-22055-97-) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes.
- (3) Private Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (4) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,

- b) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
- c) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
- d) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen der Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro und bei Handlungen entgegen § 3 Abs. 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im „Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, die Stadt Holzminden, die Samtgemeinde Bevern, die Samtgemeinde Boffzen, die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle, die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und den Flecken Delligsen sowie für die zugehörigen Gemeinden“ in Kraft.

Holzminden, den 04.11.2016

Die Landrätin

Angelika Schürzeberg

Karte 1 zur Verordnung über die Ausweisung des Naturschutzgebietes HA 231 "Laubwälder im Hils"

Übersichtskarte

Legende

-  Kreisgrenze
-  Fläche zur Umsetzung der FFH
Richtlinie
FFH-Gebiet 169, Teilbereich "Hils"
-  Lage des Naturschutzgebietes

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

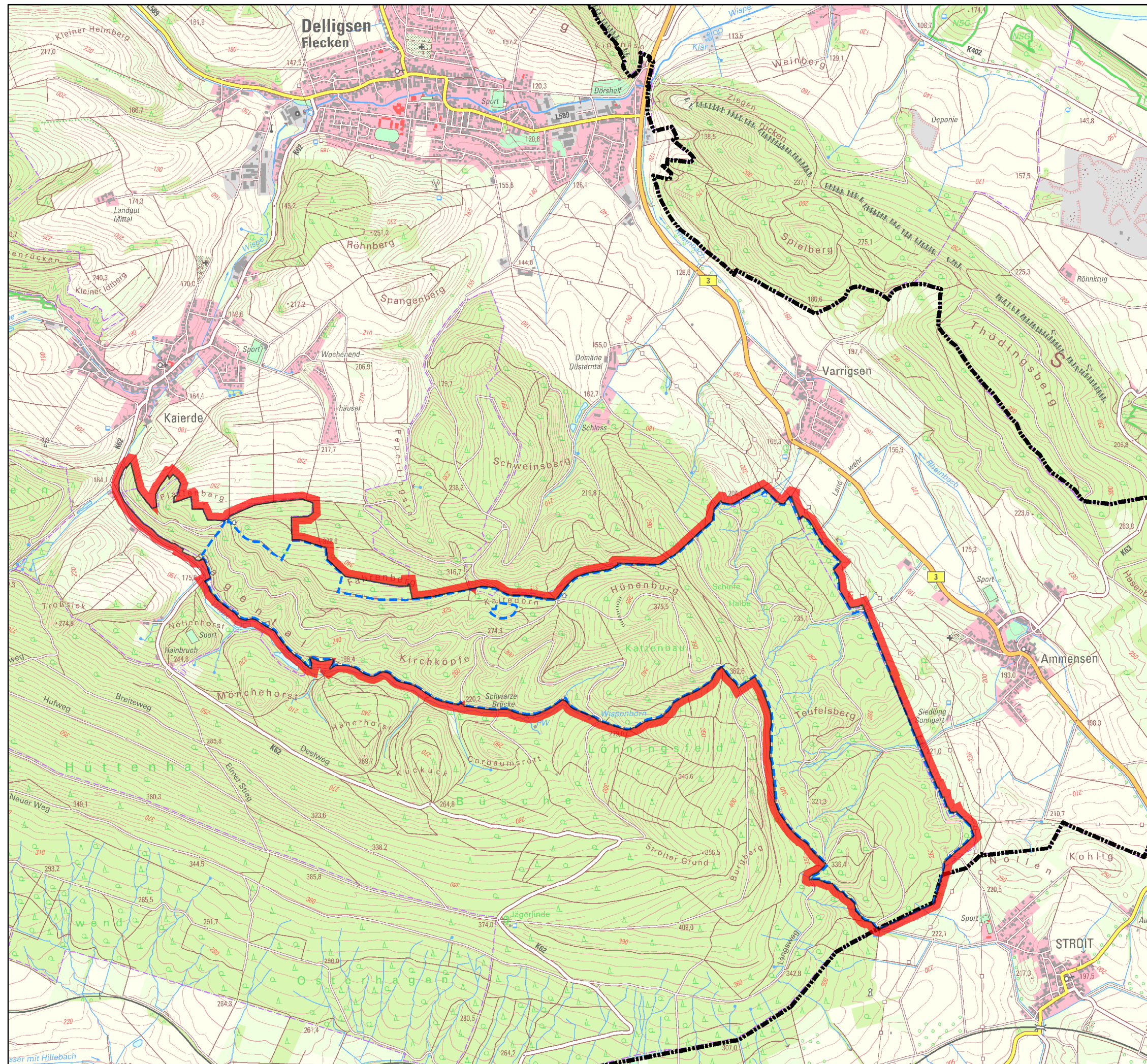
Maßstab: 1:25.000

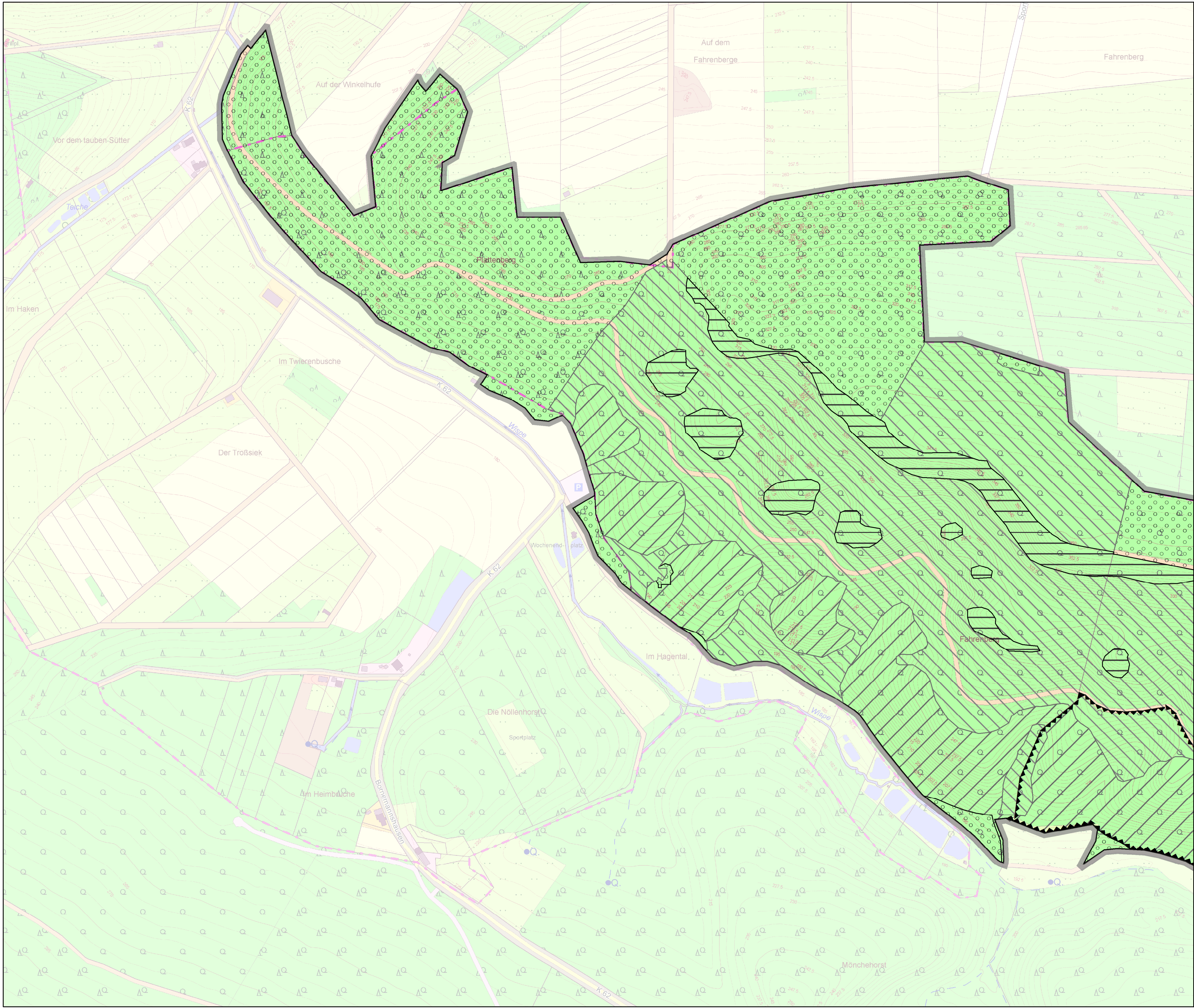
0 250 500 1.000
Meter

Kartengrundlage: TK25
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013 

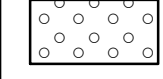
Holzminden, den 04.11.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

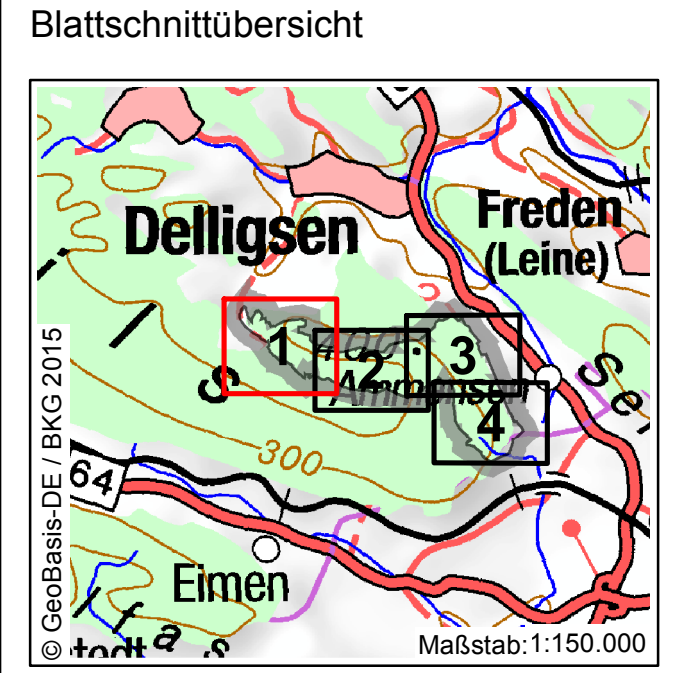
Angelika Schürzelag

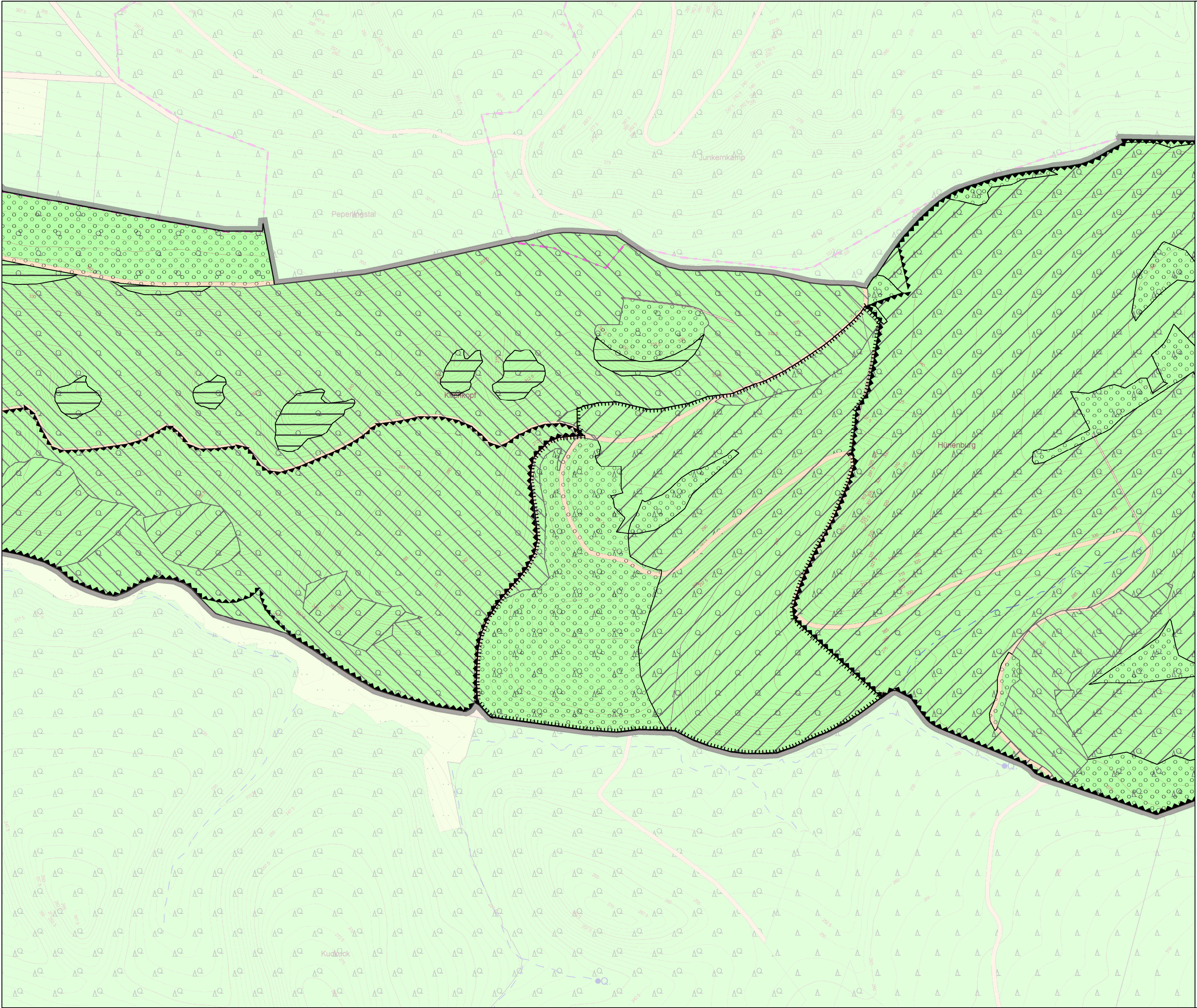




Karte 2 Blatt 1
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 231
"Laubwälder im Hils"

- Legende**
-  **Grenze des Naturschutzgebietes**
(Die Innenseite der schwarzen Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)
 -  **Kreisgrenze**
 -  **Wald gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Naturwaldfläche)**
 -  **Wald gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Prozessschutzfläche)**
 - Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft**
 -  **Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 4**
 -  **Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 a-j) und Nr. 3 und 4 (9110, Erhz. A)**
 -  **Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 a-j) und Nr. 3 und 4 (9130, Erhz. A)**
 -  **Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 a-j) und Nr. 3 und 4 (9150, Erhz. A)**
 -  **Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 a-k) und Nr. 3 und 4 (91E0, Erhz. A)**





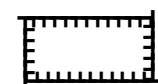
Karte 2 Blatt 2
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 231
"Laubwälder im Hils"

Legende

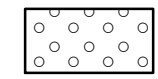
 **Grenze des Naturschutzgebietes**
(Die Innenseite der schwarzen Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)

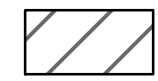
 Kreisgrenze

 Wald gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs.
1 Nr. 3 (Naturwaldfläche)

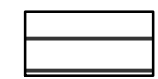
 Wald gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs.
1 Nr. 3 (Prozessschutzfläche)

**Freistellungen der ordnungsgemäßen
Forstwirtschaft**

 Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 4

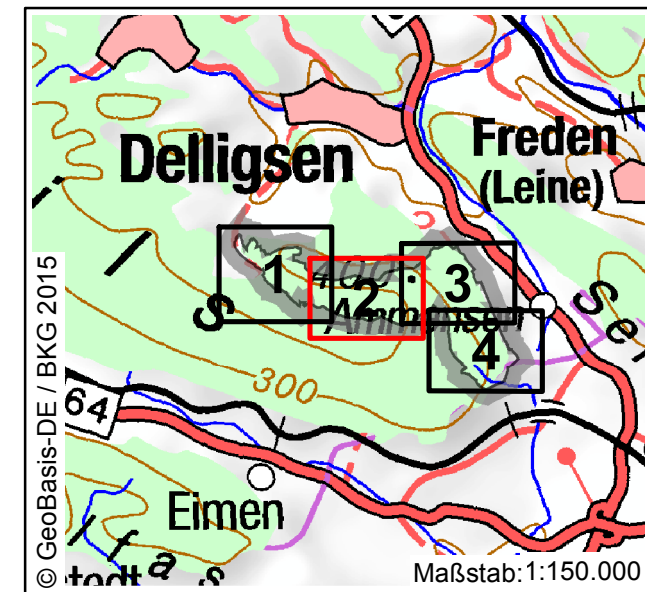
 Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 a-j) und
Nr. 3 und 4 (9110, Erhz. A)

 Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 a-j) und
Nr. 3 und 4 (9130, Erhz. A)

 Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 a-j) und
Nr. 3 und 4 (9150, Erhz. A)

 Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 a-k) und
Nr. 3 und 4 (91E0, Erhz. A)

Blattschnittübersicht



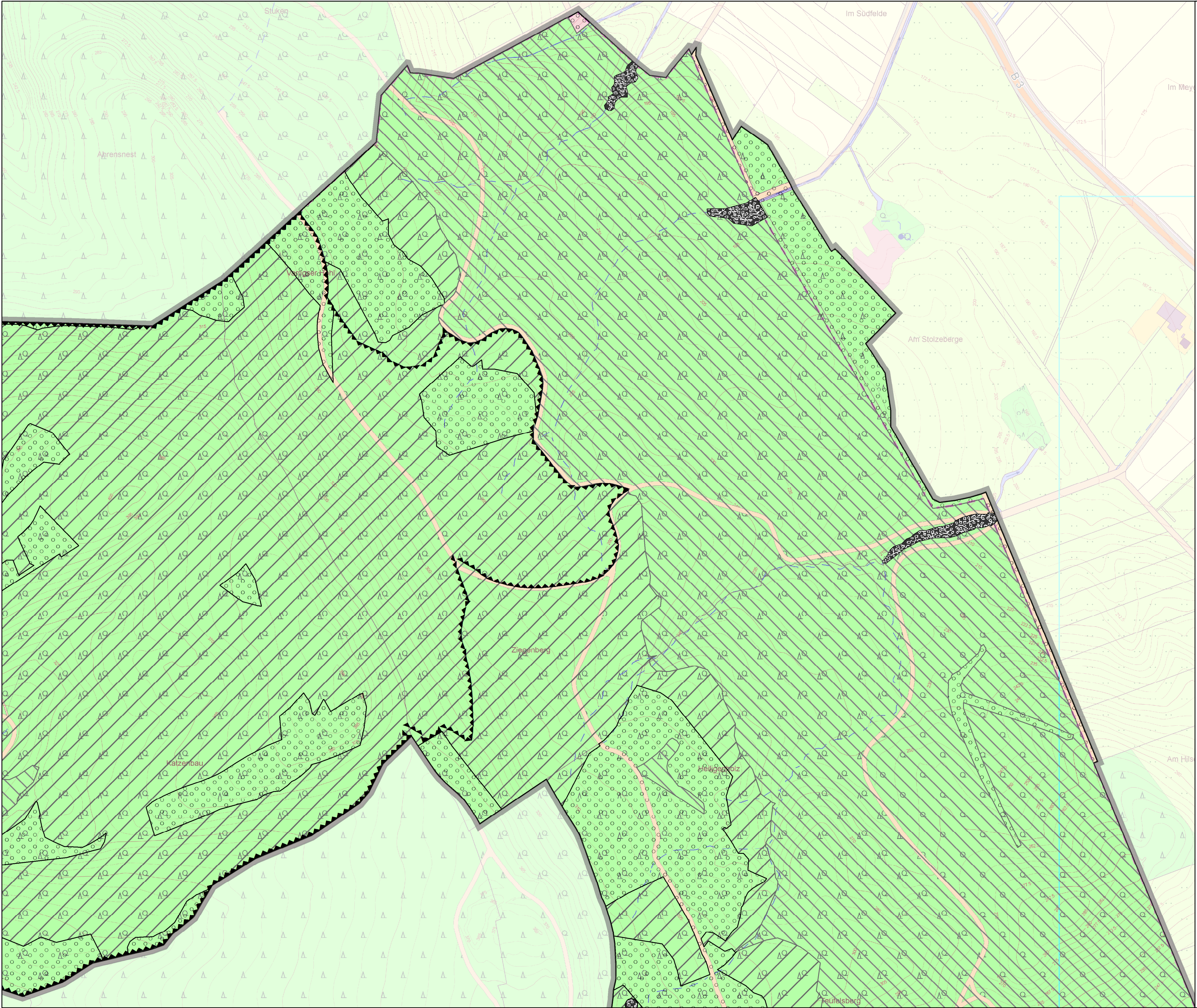
Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:4.000
0 50 100 200
Meter

Kartengrundlage: AK5 und DTK 200
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 

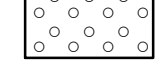
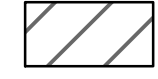
Holzminden, den 04.11.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin



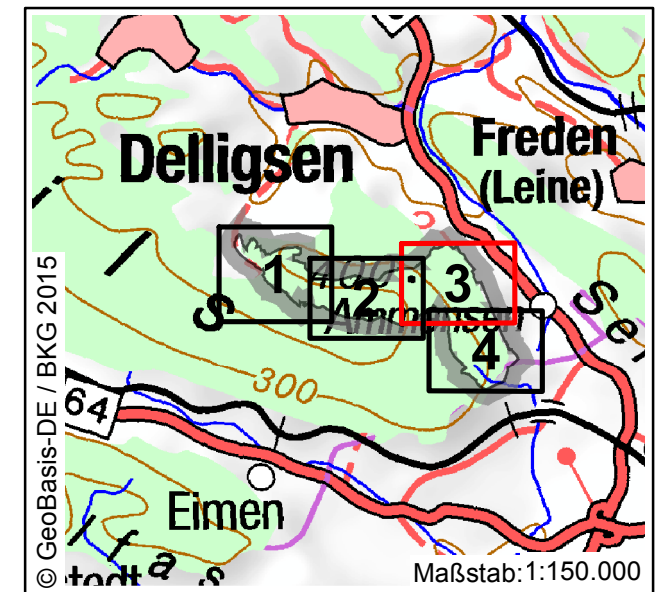


Karte 2 Blatt 3
zur Verordnung über die Ausweisung
des Naturschutzgebietes HA 231
"Laubwälder im Hils"

Legende

-  **Grenze des Naturschutzgebietes**
(Die Innenseite der schwarzen Linie
des grauen Bandes kennzeichnet
die Grenze des Naturschutzgebietes)
-  Kreisgrenze
-  Wald gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs.
1 Nr. 3 (Naturwaldfläche)
-  Wald gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs.
1 Nr. 3 (Prozessschutzfläche)
- Freistellungen der ordnungsgemäßen
Forstwirtschaft**
-  Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 4
-  Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 a-j) und
Nr. 3 und 4 (9110, Erhz. A)
-  Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 a-j) und
Nr. 3 und 4 (9130, Erhz. A)
-  Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 a-j) und
Nr. 3 und 4 (9150, Erhz. A)
-  Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 a-k) und
Nr. 3 und 4 (91E0, Erhz. A)

Blattschnittübersicht



Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

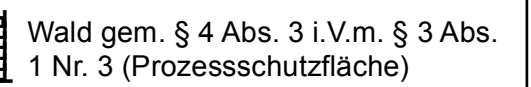
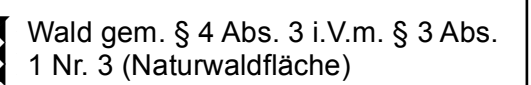
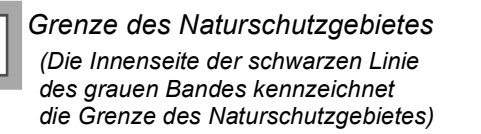
Maßstab:1:4.000
0 50 100 200 Meter

Kartengrundlage: AK5 und DTK 200
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 

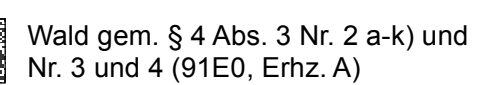
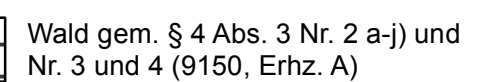
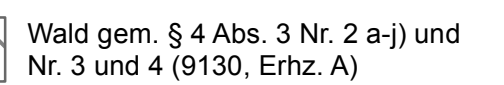
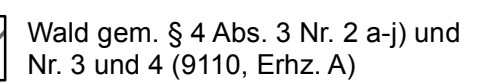
Holzminden, den 04.11.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin



Legende



Wald gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 4

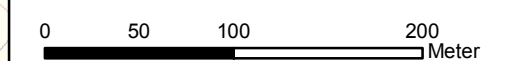


© GeoBasis-DE / BKG 2015

Maßstab: 1:150.000

Bearbeitung: Heike Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Maßstab: 1:4.000



Kartengrundlage: AK5 und DTK 200
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014 

Holzminden, den 04.11.2016
Landkreis Holzminden
Die Landrätin

Angela Schürzelog